TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

(Änderungen in kursiv fett kenntlich gemacht, Streichungen als solche sichtbar belassen)

I BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I.1) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

I.1.1) Art der baulichen Nutzung Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI, I S. 3786).

MI: Mischgebiete nach § 6 BauNVO. Zulässig sind:

Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche

Unzulässige sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen (§1(5)BauNVO).

MD: Dorfgebiete nach § 5 BauNVO. Zulässig sind:

Witschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude, Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude, sonstige Wohngebäude, Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche,

kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Unzulässige sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen (§1(5)BauNVO).

I.2) Hochwasserschutz / bauliche Maßnahmen gegen Naturgewalten (§9 (5) BauGB)

Die Gebäude müssen im Erdgeschoss (Bezugspunkt Fertigfußboden) eine Höhenlage von mind. 2,30 m HN. aufweisen.

I.3) Grünordnungsmaßnahmen

I.3.1) Grünordnungsmaßnahmen als Pflanzgebot (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Je angefangene 100 gm Grundfläche (Hauptanlage) sind 2 Bäume gemäß Pflanzliste in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen. Bestandteil der Ausgleichsmaßnahme ist die Pflege in den der Pflanzung folgenden 3 Vegetationsperioden.

P1 - Einzelbäume entlang der inneren Erschließungsstraße

Auf den festgesetzen Standorten sind 44 22 Einzelbäume der Art Sorbus aucuparia (Vogelbeere) in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen. Die Mindestgröße der Pflanzstreifen beträgt 6 qm bei einer Mindestbreite von 2 m. Sie sind gegen das Überfahren zu schützen. Die Pflanzstreifen sind flächig mit bodendeckenden Stauden oder Sträuchern mit einer Höhe von max. 0,6 m zu bepflanzen. Bestandteil der Ausgleichsmaßnahme ist die Pflege in den der Pflanzung folgenden 3 Vegetationsperioden. Gepflanzte Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

I.3.2) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 (1a) BauGB):

Zusätzlich zu Punkt I.3.1 werden der Bebauung im Gebiet 1 die Fläche A 4-1, der Bebauung im Gebiet 2 die Fläche A3, der Bebauung im Gebiet 3 die Fläche A1-1, der Bebauung im Gebiet 5 die Fläche A1-2 und der Bebauung im Gebiet 6 die Fläche A1-3, der Bebauung im Gebiet 7 die Fläche A 4-2 sowie der Herstellung der Erschließungsanlagen die Fläche A2 zugeordnet. Flächen A 1 - 1 bis A 1 - 4 (parkartige Grünfläche)

Innerhalb der durch Planeintrag umgrenzten Bereiche ist eine parkartige Grünfläche mit heimischen Arten und extensiver Nutzung anzulegen. Eine Entwicklungspflege von mind. 3 Vegetationsperioden ist zu gewährleisten. Vorhandene markante Baum.- und Strauchgruppen sind in ihrem Bestand zu erhalten und zu integrieren. Die Modellierung der Oberfläche zur Anlage von Feuchtbereichen ist zulässig; die Neigung darf 5% nicht überschreiten. Vorhandene Bau- und Fundamentreste von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sowie Müllablagerungen sind zu entfernen.

Der vorhandene Graben ist in seinem Bestand zu sichern und zu einem naturnahen, offenen Graben zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. In seinem westlichen Abschnitt ist der Graben dem neuen Verlauf anzupassen. Unter der Straße ist er als offener Graben zu führen und zur Schaffung einer Biotopverbindung an den verhandenen Teich anzuschließen. Der Durchlassguerschnitt des Grabens unter der Straße (u-Profil ist zu bevorzugen) muss mind. 1,5 qm betragen Fläche A 3 (Teich)

Der vorhandene Teich ist als naturnaher Weiher zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Der Eintrag belasteter Abwässer oder Stoffe in den Weiher ist unzulässig. Auf der angrenzenden Grünfläche wird bei Pflanzungen die Verwendung der in der Pflanzliste geführten standortheimischen Pflanzenarten vorgeschrieben.

Fläche A 4 (extensive Wiese) Innerhalb der durch Planeintrag umgrenzten Bereiche ist eine naturnahe, extensiv genutzte Wiese mit Gruppen aus standortheimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Eine Entwicklungspflege von mind. 3 Vegetationsperioden ist zu gewährleisten. 1.3.3) Grünordnungsmaßnahmen zur Grundwasserneubildung (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) Anfallendes Oberflächenwasser ist im Planbereich soweit es die Bodenbeschaffenheit zulässt zur

Versickerung zu bringen. Fußwege, Stellplätze und ihre Zufahrten sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Betonierung oder Asphaltierung sind

1.3.4) Pflanzliste zu 1.3.1, 1.3.2 und 1.3.3

Acer campestre (Feld-Ahorn), Acer platanoides (Spitz-Ahorn), Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn), Alnus glutinosa (Schwarz-Erle), Alnus incana (Grau-Erle), Betula pendula (Sand-Birke), Carpinus betulus (Hainbuche), Cornus mas (Kornelkirsche), Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Corylus avellana (Haselnuss), Crataegus laevigata (Zweigriffliger Weißdorn), Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn), Euonymus europaea (Pfaffenhütchen), Fagus sylvatica (Rot-Buche), Fraxinus excelsior (Gewöhnliche Esche), Ilex aquifolium (Stechpalme), Juglans regia (Walnuss). Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster), Lonicera xylosteum (Gewöhnliche Heckenkirsche), Malus spec. (Apfel), Pinus sylvestris (Gemeine Kiefer), Prunus avium (Vogel-Kirsche), Prunus padus (Trauben-Kirsche), Pyrus communis (Wild-Birne), Quercus petraea (Trauben-Eiche), Quercus robur (Stiel-Eiche), Rhamnus frangula (Gemeiner Faulbaum), Ribes spec. (Johannisbeere), Rosa cania (Hunds-Rose), Salix spec. (Weiden), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) Sambususracemosa (Trauben-Holunder), Sorbus aucuparia (Vogelbeere), Syringa vulgaris (Flieder), Tilia cordata (Winter-Linde), Ulmus carpinifolia (Feld-Ulme), Ulmus laevis (Flatter-Ulme), Viburnum lantana (Wolliger Schneeball), Viburnum opulus (Wasser-Schneeball)

II) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 86 LBauO M-V)

II.1) Gestaltung II.4.1) Dachform / -material

Dächer von Hauptgebäuden sind als Sattel-, Zelt-, Walm- oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung im Bereich von 40 bis 50 Grad auszuführen. Der First muss sich über die Längsseite der Grundfläche des Daches erstrecken. Ergänzend können Hauptgebäude mit einer Grundfläche von nicht mehr als 50 qm (ohne Terrasse) ein begrüntes Flachdach oder ein flach geneigtes Pultdach erhalten.

II.4.2) Gauben

Gauben müssen zum First einen Abstand von mind. 1,0 m, zur Traufe einen Abstand von mind. 0,5 m (jeweils gemessen in die Projektion in die Lotrechte) sowie zu den Giebelwänden einen Abstand von mind. 1,5 m einhalten. Dacheinschnitte und Dachbalkone sind unzulässig, Loggien in Dachgauben sind zulässig.

II.4.3) Einfriedungen Grundstücke sind gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen einzufrieden. Als Einfriedungen sind ausschließlich zulässig:

- Feldsteinmauern mit mind. 0,6 m Höhe

- Holzlattenzaum mit nur vertikaler Lattung in einer Höhe von 0,9 m bis 1,4 m Höhe - lebende Einfriedungen (Laubgehölzhecke) mit mind. 1,2 m Höhe (auch als abgepflanzter

Stabgitterzaun). II.4.4) Werbeanlagen (§86 (1) 1 LBauO M-V

Zulässig sind nur Werbeanlagen nach § 65 (1) Nr. 46, 47, 48 LBauO M-V. Ausgenommen sind hiervon Werbeanlagen, die sich auf eine im Plangebiet erbrachte Leistung erstrecken. Werbeanlagen dürfen eine Größe von 4 gm, bei freistehender Aufstellung eine Größe von 2 gm. nicht überschreiten.

III) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (III.1) UND HINWEISE (III.2 bis III.6) III.1) Bodendenkmäler

Im dargestellten Bereich ist ein Bodendenkmal bekannt. Die Veränderung oder Beseitigung kann nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der jeweilige Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden. Werden bei Erdarbeiten weitere Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der

III.2) Ordnungswidrigkeit

örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 LBauO M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 84 (1) Nr. 1 LBauO M-V dar, die nach § 84 (3) LBauO M-V mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 250.000, - EUR geahndet werden kann.

Im Umgang mit dem Oberboden sind das Bundesbodenschutzgesetz und die DIN-Normen 18915 "Bodenarbeiten" und 18300 "Erdarbeiten" zu beachten.

keine umfassende Sicherheit gewährleistet, da der Wellenauflauf damit nicht vollständig berücksichtigt ist. III.5) Bundeswasserstraße

Schifffahrtsamt Stralsund zur Prüfung vorzulegen.

III.6) Uferbereich Graben (Fläche A 2)

Gemäß § 81(1,2) LWaG M-V ist ein Uferbereich in einer Breite von 7 m von der Böschungsoberkante zu schützen. Das Errichten von baulichen oder sonstigen Anlagen ist unzulässig. Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind mit dem WBV "Rügen" abzustimmen. Eine Einzäunung gegenüber dem als Unterhaltungsstreifen dienenden angrenzenden Weg sollte unterbleiben. Dem WBV "Rügen" durch Bepflanzung und Einzäunung entstehende Mehrkosten bei der Unterhaltung müssen vom Verursacher übernommen werden.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. Anlage zur PlanZV

02.05.00

02.07.00

03.01.04

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR.1 BAUGB; §§ 1 - 11 BAUNVO)

01.02.02 MISCHGEBIETE (§ 6 BAUNVO) 01.02.01 DORFGEBIETE (§ 5 BAUNVO) BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER 01.05.01 2 Wo WOHNUNGEN JE WOHNGEBÄUDE (§ 9 (1) NR. 6 BAUGB)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16 BAUNVO)

GRUNDFLÄCHENZAHL

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER

als Höchstmaß 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 ABS. 1 NR.2 BAUGB, §§22 UND 23 BAUNVO) 03.01.00 OFFENE BAUWEISE _____ BAUGRENZE 03.05.00

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE 06.02.00 06.03.00 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, hier: 06.03.03 VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)

ZWECKBESTIMMUNG: PRIVATE GÄRTEN

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 ABS.1 NR.20, 25 BAUGB)

13.1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ. ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

13.2 ANPFLANZEN VON BÄUMEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB) ANPFLANZEN (o) BÄUME (•) ERHALTUNG

14. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ

UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 9 ABS. 6 BAUGB): hier: BODENDENKMAL

15. SONSTIGE PLANZEICHEN MIT LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER

VERSORGUNGSTRÄGER ZU BELASTENDE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER IN DER PLANZEICHNUNG VORGENOMMENEN ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN (§ 9 ABS. 7

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER 2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

15.14.00

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN. ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (Z.B. § 1 ABS. 4, § 16 ABS. 5 BAUNVO)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.3.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 16.4.2014 bis 5.5.2014 erfolgt.

35 m Abstand

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Offenlage in der Zeit vom 5.4.2014 bis 16.4.2014 durchgeführt worden. Ergänzend wurden die Unterlagen im genannten Zeitraum gem. § 4a Abs. 4 BauGB unter www.b-planpool.de veröffentlicht. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 16.4.2014 bis 5.5.2014 erfolgt.

4. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind nach § 4(2) BauGB mit Schreiben vom 22.4.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Die Gemeindevertretung hat am 27.3.2014 den Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt.

6. Der Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.5.2014 bis 24.6.2014 während folgender Zeiten: Mo. Mi. Do. von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.00 Uhr, Di von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.30 Uhr und Fr von 7.30 bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Hinweise und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, und dass keine Umweltprüfung im Verfahren stattfindet, in der Zeit vom 29.4.2014 bis 20.5.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden. Ergänzend wurden die Unterlagen im genannten Zeitraum gem. § 4a Abs. 4 BauGB unter www.b-planpool.de veröffentlicht.

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Hinweise und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 17.6.2015 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

8. Die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde am 17.6.2015 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.6.2015 gebilligt.

9. Der Abwägungs- und Satzungsbeschluss vom 17.6.2017 wurde am 25.4.2018 teilweise wieder aufgehoben

10. Die Gemeindevertretung hat am 25.4.2018 den geänderten Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der

Begründung gebilligt und zur erneuten Auslegung bestimmt.

11. Der nach der öffentlichen Auslegung geänderte Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes sowie die Begründung sowie Stellungnahmen mit umweltrelevanten Hinweisen haben in der Zeit vom 14.6.2018 bis 17.7.2018 während folgender Zeiten: Mo. Mi. Do von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.00 Uhr. Di von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.30 Uhr und Fr von 7.30 bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Hinweise und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, und dass keine Umweltprüfung im Verfahren stattfindet, in der Zeit vom 31.5.2018 bis 18.6.2018 ortsüblich in den Schaukästen der Gemeinde, auf der homepage des Amtes Nord-Rügen und im Internet unter www.b-planpool.de bekannt gemacht worden. Ergänzend wurden die Unterlagen im genannten Zeitraum gem. § 4a Abs. 4 BauGB unter www.b-planpool.de veröffentlicht.

12. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Hinweise und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 19.09.2018 geprüft.

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden 13. Die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde am 19.9.2918 von der Gemeindevertretung

beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.9,2018 gebilligt. Wiek, den 11.10.2018 P. Harder Bürgermeister

14. Der katastermäßige Bestand sowie die geom Festlegungen amentsprechan der Liegenschaftskataster

15. Die 2. Änderung und Ergänzung de hiermit ausgefertigt.

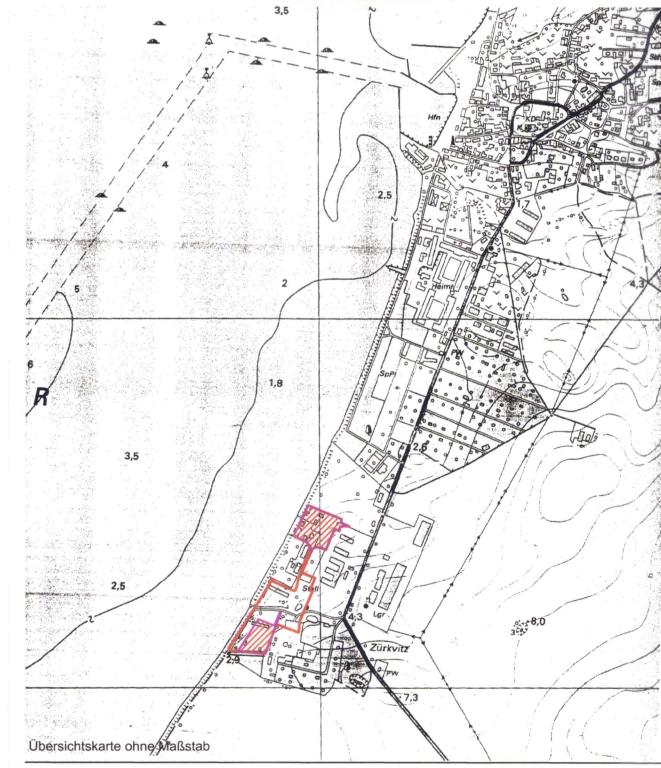
Wiek, den 11. 10. 2018 P. Harder

16. Die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist in der Zeit vom 15,10.16 bis 30:/0:20.6. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden (§ 44

Wiek, den 2-11. 2017 P. Harger

SATZUNG DER GEMEINDE WIEK

über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 7 "Ortslage Zürkvitz" als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht. Aufgrund §§ 10, 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3, November 2017 (BGBI, I S. 3634) sowie nach § 86 der LBauO M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVOBI. M-V S. 331), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.9.2018 folgende Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 7 "Ortslage Zürkvitz", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B), als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht erlassen.



raith hertelt fuß I Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitektin

Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de

Frankendamm 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Wiek / Rügen 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 7 "Ortslage Zürkvitz"

Satzungsfassung

Fassung vom 18.12.2013, Stand 15.08.2018

Maßstab 1:1000